



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0665/2024/2</b>		Datum: 26.02.2025	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Wer	
<b>Betreff:</b>			
<b>Lärmschutzsatzung zum Bebauungsplan Nr. 293 "Quartier Festungspark - ehem. Fritsch-Kaserne"</b>			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
17.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- a) die Lärmschutzsatzung zum Bebauungsplan Nr. 293 „Quartier Festungspark – ehem. Fritsch-Kaserne“ gem. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) als Satzung.
- b) zudem, dass die Verwaltung prüft, ob aus Anlass der bevorstehenden Aktualisierung der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen eine Änderung des § 5 Abs. 3 der Lärmschutzsatzung (Umfang des Erstattungsanspruches, Anpassung der Höchstbeträge) erforderlich ist und legt gegebenenfalls eine entsprechende Satzungsänderung zur Beschlussfassung vor.

## Begründung:

Zu a)

Die Stadt Koblenz erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 293 „Quartier Festungspark – ehem. Fritsch-Kaserne“ Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, an denen die Verkehrslärmbelastung aufgrund der Durchführung der Planung wesentlich erhöht wird. Im Geltungsbereich der Satzung ergeben sich nach der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan bei Durchführung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Sinn erhebliche Verkehrslärmeinwirkungen von den bestehenden Straßen. Die höchsten Beurteilungspegel durch Verkehrslärm ergeben sich im Planfall P-1 (Folge der planbedingten Verkehrszunahme) mit bis zu 78 dB(A) tags und bis zu 69 dB(A) nachts an den straßenzugewandten Gebäudeseiten am Tag. Dadurch wird der lärmkritische Bereich der 16. BImSchV von 70 dB(A) tags um bis zu 8 dB(A) und von 60 dB(A) nachts um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Im Ergebnis der Abwägung zum Bebauungsplan wird für schutzbedürftige Nutzungen an den betroffenen Straßenabschnitten, an denen sich die Beurteilungspegel durch Verkehrslärm aufgrund der Planung wesentlich erhöhen, ein Lärmschutzkonzept erforderlich. Wesentlich sind gemäß Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 30.05.2017 - 2 D 27/15) planbedingte Lärmpegelerhöhungen von mehr als 0,5 dB(A) gegenüber der vorhandenen Verkehrslärmvorbelastung, da die Erhöhungen oberhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle der rechnerischen Lärmzunahme liegen. An diesen Straßenabschnitten ist eine planerische

Konfliktbewältigung erforderlich. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind hier aufgrund der städtebaulichen Situation nicht möglich. Für die betroffenen Gebäude sind daher passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen werden von der Trägerin der Bauleitplanung erstattet – eine Vertragserfüllungsbürgschaft der voraussichtlichen Maßnahmenkosten zur Umsetzung der Lärmschutzsatzung ist im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan einschl. paralleler Flächennutzungsplanänderung vertraglich gesichert und wird vom Vorhabenträger hinterlegt.

Aufgrund der geringen planbedingten Pegelerhöhungen – gegenüber der Höhe der Vorbelastung – ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Kosten für die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen in voller Höhe zu erstatten sind oder den Betroffenen eine angemessene Selbstbeteiligung zugemutet werden kann. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 30.01.2006 - 8 C 11367/05) hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass eine Begrenzung des Zuschusses auf 75 % der Kosten für die vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen gerechtfertigt sein kann.

Um den Betroffenen zu den Modalitäten der Kostenerstattung und der Abwicklung im Einzelnen eine einheitliche und gesicherte Anspruchsgrundlage zu gewähren wird das Lärmschutzkonzept als Satzung beschlossen. Das OVG Koblenz hat in seiner o.g. Entscheidung vom 30.01.2006 eine entsprechende Regelung der Stadt Trier als geeignete Konfliktlösungsmöglichkeit anerkannt, an welchem sich die vorliegende Satzung inhaltlich orientiert.

Den festgelegten Höchstbeträgen für die erstattungsfähigen Kosten liegen die jeweiligen Höchstbeträge der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020 - 2021 beziehungsweise 2022 (siehe hierzu b)) für Schallschutzfenster sowie Lüftungseinrichtungen zugrunde. Die festgelegten Höchstbeträge sollen gewährleisten, dass die Kosten in einem dem Schutzzweck der Satzung angemessenen Rahmen gehalten werden.

*Zu b)*

Wie vorstehend ausgeführt, liegen für die erstattungsfähigen Kosten in der Lärmschutzsatzung die jeweiligen Höchstbeträge der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020 - 2021 zugrunde. Nach Auskunft des zuständigen Fachamtes, dem Fernstraßen-Bundesamt, soll zeitnah die aktualisierte Statistik für das Jahr 2022 veröffentlicht werden. Ein genauer Zeitpunkt der Veröffentlichung steht derzeit noch nicht fest – ist jedoch bis zum Ende der ersten Jahreshälfte 2025 vorgesehen. Nach der Veröffentlichung der Statistik wird die Verwaltung prüfen, ob die künftigen Höchstbeträge in der Lärmschutzstatistik eine Anpassung der in § 5 Abs. 3 der Lärmschutzsatzung festgelegten erstattungsfähigen Kosten erforderlich werden lassen.

Die Verwaltung wird über das Prüfergebnis unterrichten und – soweit erforderlich – eine Änderung der Lärmschutzsatzung in Bezug auf die erstattungsfähigen Kosten vorschlagen.

### **Anlagen:**

Satzung, Lageplan, Auflistung betroffener Gebäude

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Vertragserfüllungsbürgschaft der voraussichtlichen Maßnahmenkosten zur Umsetzung der Lärmschutzsatzung ist im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan einschließlich paralleler Flächennutzungsplanänderung vertraglich gesichert.

### **Historie:**

Die ursprüngliche Beschlussvorlage (BV/0665/2024) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) am 17.12.2024 vertagt.

In einer Sondersitzung des ASM am 21.02.2025 wurde die Beschlussvorlage zur Lärmschutzsatzung

(BV/0665/2024/1) beschlossen mit dem Hinweis auf die inkorrekte Wiedergabe des lärmkritischen Bereichs der 16. BImSchV in der Begründung zur Beschlussvorlage. Der lärmkritische Bereich für die Nacht wurde mit 65 dB(A) angegeben, während der korrekte Wert bei 60 dB(A) liegt. Die Beschlussvorlage wurde entsprechend angepasst und die Anlagen zur Beschlussvorlage geprüft. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen redaktionellen Fehler im Text zur Beschlussvorlage handelt.

Bei der Begutachtung der Lärmwerte wurde der Wert von 60 dB(A) zugrunde gelegt. Es ergeben sich demnach keine weiteren Anspruchsberechtigten und eine Überarbeitung der Anlagen ist obsolet.